

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 164/16 B

L 10 R 689/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 R 1170/12 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2016 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. K a l t e n s t e i n und die Richterin B e r g n e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 28.4.2016 einen Anspruch der Klägerin auf höhere Rente wegen Erwerbsminderung - ohne Kürzung der nach dem FRG berücksichtigten Entgeltpunkte um 40 vH - verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 4.7.2016 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ausreichend dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierfür ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig aufzuzeigen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f; Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin genügt diesen Anforderungen nicht. Sie bezeichnet als klärungsbedürftig folgende Frage:

"Verletzt die zur Prüfung gestellte Regelung des § 22 Abs. 4 FRG nach dem Beitritt der Republik Rumänien zur Europäischen Union die Vorschrift des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG?"
- 6 Dazu führt die Klägerin aus, hier komme als Anknüpfung für eine nach Art 3 Abs 3 S 1 GG verbotene Benachteiligung das Merkmal "Herkunft" in Betracht. Eine Benachteiligung liege darin, dass § 22 Abs 4 FRG im Zusammenspiel mit Art 5 Buchst b der EG-VO 883/2004 wesentlich Gleiches ungleich behandle. Habe eine Person ihre Herkunft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der nicht unter den Anwendungsbereich des FRG falle, würden ihre Entgeltpunkte in Anwendung von Art 5 Buchst b EG-VO 883/2004 nicht um 40 vH gekürzt. Eine sachliche Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung bestehe nicht. Eine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung ergebe sich auch nicht aus dem Beschluss des BVerfG vom 13.6.2006 (1 BvL 9/00 ua - BVerfGE 116, 96 = SozR 4-5050 § 22 Nr 5). Zwar habe das BVerfG dort ausgeführt, dass die Regelung in § 22 Abs 4 FRG keine Verletzung des Art 3 Abs 3 GG bewirke, weil die unterschiedliche Behandlung allein in unterschiedlichen Versicherungsbiographien



begründet sei, aber nicht in Anwendung eines der Merkmale des Art 3 Abs 3 GG diskriminiere (*aaO S 130 bzw RdNr 98*). Die Entscheidung sei aber zu anders gelagerten Sachverhalten vor Inkrafttreten "des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit am 01.06.2006" bzw vor dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union "am 01.07.2007" ergangen, bei denen Rumänien nicht zur Zahlung einer Rente verpflichtet gewesen sei. Wenn Rumänien nunmehr in Anwendung der EG-VO 883/2004 eine Rente nach Deutschland zahle, werde die deutsche Rentenkasse doppelt - durch die Kürzung nach § 22 Abs 4 FRG und durch die Anrechnung der rumänischen Rente (*vgl § 31 FRG*) - entlastet.

- 7 Mit diesem Vortrag ist die - gegebenenfalls erneute - Klärungsbedürftigkeit der ausdrücklich bezeichneten Rechtsfrage nicht ausreichend dargelegt. Die Klägerin trägt vielmehr selbst vor, das BVerfG habe im Beschluss vom 22.1.1959 (*1 BvR 154/55 - BVerfGE 9, 124, 128 = SozR Nr 43 zu Art 3 GG*) das Merkmal "Herkunft" in Art 3 Abs 3 S 1 GG im Sinne einer nicht in den eigenen Lebensumständen begründeten Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht definiert (*s auch BVerfG Beschluss vom 30.5.1978 - 1 BvL 26/76 - BVerfGE 48, 281, 287 f = SozR 3100 § 82 Nr 1*) und im Beschluss vom 13.6.2006 (*1 BvL 9/00 ua - BVerfGE 116, 96, 130 = SozR 4-5050 § 22 Nr 5 RdNr 98*) eine Beeinträchtigung dieses Merkmals durch die Regelung in § 22 Abs 4 FRG ausdrücklich verneint. Nachvollziehbare Gründe dafür, weshalb der Abschluss des deutsch-rumänischen Sozialversicherungsabkommens oder der Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union am 1.1.2007 dazu geführt haben sollen, dass die Bestimmung des § 22 Abs 4 FRG zur Bewertung der bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten, gleichwohl aber - abweichend von den allgemeinen Regeln (§ 55 Abs 1 S 1 SGB VI) - gemäß § 15 FRG in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung rentensteigernd berücksichtigten Beitragszeiten nunmehr eine Ungleichbehandlung aufgrund einer nicht in den eigenen Lebensumständen begründeten Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht (= Herkunft) bewirken könnte, lässt das Vorbringen der Klägerin nicht erkennen.
- 8 Soweit die Klägerin darüber hinaus sinngemäß auch eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (*Art 3 Abs 1 GG*) durch die Regelung in § 22 Abs 4 FRG rügt, weil Personen, die unter den Anwendungsbereich des FRG fallen, bei der Ermittlung der maßgeblichen Entgeltpunkte "anders behandelt" würden als Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht in das FRG einbezogen seien, hat sie nicht aufzuzeigen vermocht, dass sich diese Frage ernsthaft stellt. Die Klägerin verkennet insoweit offenkundig den Regelungsgehalt von Art 5 Buchst b EG-VO 883/2004. Die Sachverhaltsgleichstellung nach dieser Bestimmung führt - anders als die Klägerin meint - nicht dazu, dass bei einem Versicherungsträger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zurückgelegte Beitragszeiten bei der Berechnung der Höhe einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung so zu berücksichtigen wären, als wäre die Beitragszahlung in Deutschland erfolgt. Vielmehr werden im EU-Ausland bei einem ausländischen Versicherungsträger zurückgelegte Rentenbeitragszeiten bei der Berechnung der Höhe einer deutschen Rente nach nationalem Recht nicht berücksich-



tigt (vgl. auch Art 52 Abs 1 Buchst a EG-VO 883/2004; s. hierzu BSG Beschluss vom 17.4.2012 - B 13 R 347/11 B - SozR 4-2600 § 72 Nr 5 RdNr 11). Insofern wird die Klägerin mit der wertsteigernden Einbeziehung auch ihrer in Rumänien zurückgelegten Beitragszeiten in die deutsche Rente (vgl. §§ 15, 22 FRG) privilegiert und nicht benachteiligt (zur weiteren Anwendung des FRG im Anwendungsbereich der EG-VO 883/2004 vgl. dort Anhang XI, Deutschland, Nr 7). Die Unanwendbarkeit der Sachverhaltsgleichstellung für die Berechnung der Höhe einer Rente ergibt sich nicht nur aus den Erwägungen (10) und (11) der Präambel zur EG-VO 883/2004, sondern auch aus der Einschränkung im ersten Satzteil von Art 5 EG-VO 883/2004, dass die Sachverhaltsgleichstellung nur gelte, "sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist". Solche "anderen Bestimmungen" enthalten aber speziell für Alters- und Hinterbliebenenrenten die Art 51, 52 EG-VO 883/2004 (zu alledem vgl. Fuchs in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 4. Aufl 2015, Sammelkommentierung zu Art 1 bis 91 VO (EG) 883/2004 RdNr 45, 122 ff; Schuler in Fuchs, Europäisches Sozialrecht, 6. Aufl 2013, Art 5 VO (EG) 883/2004 RdNr 11 sowie Art 52 VO (EG) 883/2004 RdNr 3 ff).

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

